

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 115/11 B

L 5 KR 160/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 161/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Hoesch,
Kirchderner Straße 47-49, 44145 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BKK Hoesch -Pflegekasse-,
Kirchderner Straße 47-49, 44145 Dortmund.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin aus der Kapitalzahlung einer Lebensversicherung, die die Arbeitgeberin ihres verstorbenen Ehemannes für diesen als Direktversicherung abgeschlossen hatte und deren Versicherungsnehmerin die Arbeitgeberin durchgehend war, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.10.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Die Klägerin stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 13.1.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
 - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6
 1. Die Klägerin wirft zunächst die Frage auf,

"ob und inwieweit hier die von der Klägerin erhaltene Einmalzahlung Grundlage für die von der Beklagten erfolgte Beitragsfestsetzung i. S. d. § 237 i. V. m. § 229 SGB V ist".



- 7 In diesem Zusammenhang stellt sie weiter die Fragen,
- "dass eine ungleiche Behandlung hinsichtlich eines plötzlichen Unfalltodes oder des natürlichen Todes zu berücksichtigen ist,"
- sowie
- "dass eine Ungleichbehandlung gem. Art. 3 GG dahingehend vorliegt, als dass hier in der vorliegenden Entscheidung nicht differenziert wird, ob und inwieweit hier eine Vertragsdauer vorgelegen hat".
- 8 Die Klägerin erläutert die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen, indem sie ihre (konkrete) Situation schildert und vor allem darauf hinweist, dass ihr Ehemann "als junger Mensch" verstorben sei und der Lebensversicherungsvertrag nur eine "kurze Dauer" (acht Jahre) gehabt habe. Sie begründet hiermit, dass abweichend vom Normalfall "zusätzliches privates Vermögen" nicht habe "zurückgelegt" werden können mit der Folge, dass die angeforderten Beiträge nicht entrichtet werden könnten.
- 9 Der Senat kann unbeantwortet lassen, ob die Klägerin mit ihren Fragen überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen stellt, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit solchermaßen angenommener Rechtsfragen nicht in der gebotenen Weise dar. Soll die grundsätzliche Bedeutung einer Frage des Verfassungsrechts dargetan werden, so genügt es nicht, in der Beschwerdebegründung pauschal auf Normen des GG zu verweisen. Vielmehr bedarf es - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG - einer Auseinandersetzung ua mit den Prüfungsmaßstäben dieser Normen. Hieran fehlt es. Zwar benennt die Klägerin im Rahmen ihrer Gleichheitsprüfung Sachverhaltsmerkmale ("plötzlicher Unfalltod", "kurze Vertragsdauer"), an die sie die Annahme einer Ungleichbehandlung knüpft, und bezeichnet auf diese Weise Personengruppen, mit denen sie sich vergleicht. Mit der Möglichkeit der Rechtfertigung der von ihr angenommenen Ungleichbehandlung durch legitime, am einschlägigen Gesetzesrecht - § 237 iVm § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V - orientierte Sachgründe befasst sie sich indessen nicht. Insbesondere unterlässt die Klägerin Ausführungen dazu, warum der Gesetzgeber mit dem Erlass dieser Normen die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten und das LSG die ihm bei einer Typisierung/Generalisierung im Rahmen seiner Rechtsanwendung gesetzten Grenzen verlassen hat.
- 10 2. Soweit die Klägerin - ohne eine weitere (Rechts-)Frage zu stellen - auf Seite 3 ihrer Beschwerdebegründung geltend macht, sie werde gegenüber Personen gleichheitswidrig benachteiligt, die eine Einmalzahlung "über der Beitragsbemessungsgrenze" erhielten, weil diese dann "von der Beitragspflicht ... befreit" seien, legt sie den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise dar. Insoweit



erläutert sie schon nicht, warum die von ihr repräsentierte Personengruppe hinsichtlich der Beitragspflicht ihrer kapitalisierten Versorgungsbezüge schlechter gestellt sein soll als Rentner, die eine Kapitalzahlung "über der Beitragsbemessungsgrenze" erhalten. Denn bei beiden Personengruppen - auch bei der letztgenannten - werden solche Kapitalzahlungen nach dem gleichen Maßstab (§ 237 SGB V) "verbeitragt", bis die Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist.

- 11 3. Auf Seite 3 ihrer Beschwerdebegründung fordert die Klägerin schließlich ein, dass ein "Bestandsschutz" berücksichtigt werden müsse, weil eine Beitragspflicht von Kapitalzahlungen wie der hier vorliegenden erst nach Abschluss des Lebensversicherungsvertrags (September 2000) gesetzlich eingeführt worden sei. Insoweit sei Vertrauen enttäuscht worden. Auch insoweit legt die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht substantiiert dar. Denn es fehlt jede Auseinandersetzung mit der - vom Berufungsgericht auch zitierten (Seite 5 des Beschlusses) und auszugsweise wiedergegebenen - Entscheidung des Senats vom 30.3.2011 (*B 12 KR 16/10 R, Juris, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*). Dort hat der Senat ausgeführt, dass nicht regelmäßig wiederkehrend gezahlte Versorgungsbezüge auch dann beitragspflichtig sind, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V am 1.1.2004 begründet wurde (*Juris RdNr 23 ff*). Er hat weiter entschieden, dass diese Grundsätze auch auf rentenvergleichbare Einnahmen anwendbar sind, die zur "Hinterbliebenenversorgung" erzielt werden (*Juris RdNr 14 f, mwN*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

